

# **Vergnügungssteuersatzung**

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 26.10.2010  
mit Änderung vom 27.11.2012  
(Inkrafttreten: 01.01.2013)

## **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Schömberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Vergnügungssteuer unterliegen die im Gemeindegebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO), in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, wobei die öffentliche Zugänglichkeit auch dann gegeben ist, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit, Clubmitgliedschaft o. ä.) abhängt:
  - a) die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit zur Nutzung gegen Entgelt
  - b) die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit zur Nutzung gegen Entgelt
  - c) die Bereitstellung von sonstigen Spielgeräten, die nicht unter a) und b) fallen wie Billard, Dart, Tischfußball und diesen ähnliche Einrichtungen zur Nutzung gegen Entgelt
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen im Sinne von § 33 d GewO in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 1 erfasst.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder ausschließlich mit Warengewinnmöglichkeit, sofern sie
  - a) auf Jahrmärkten, Frühlings- und Volksfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden und zusätzlich
  - b) nicht ganz oder auch nur teilweise ein Merkmal oder mehrere Merkmale des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 in seiner durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie gefundenen Fassung erfüllen.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Internetfähige Personalcomputer, die
  - a) ausschließlich der Kommunikation dienen und zusätzlich
  - b) nicht ein Merkmal oder mehrere Merkmale des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 in seiner durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie gefundenen Fassung erfüllen.

## **§ 4**

### **Steuerschuldner, Steuerhaftender**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, auf dessen Namen oder Rechnung die in § 2 Nr. 1 a) - c) genannte Geräte betrieben oder bereitgestellt (aufgestellt) werden (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 2 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner
  - a) der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgangs benutzten Raumes,
  - b) der Eigentümer des für den steuerpflichtigen Vorgangs benutzten Raumes,
  - c) derjenige, dem eine Anzeigepflicht insbesondere auch nach dieser Satzung oder nach steuerrechtlichen Vorschriften obliegt.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung, des Betriebens oder mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung oder das Betreiben beendet ist oder das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung der Steuerfreiheit nach § 3.

- (3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens jedoch mit der Erfüllung des steuerlichen Tatbestandes.

## **§ 6 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Geräten nach § 2 Nr. 1 a) der Spieleinsatz;
  - b) bei Geräten nach § 2 Nr. 1 b) und c)
    - aa) soweit durch oder für den Steuerpflichtigen der Nachweis erbracht worden ist, dass das jeweilige Gerät mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet ist, das sämtliche Einsätze und für die steuerlichen Erhebungen erforderlichen sonstigen Angaben manipulationssicher dokumentiert und einen manipulationssicheren Ausdruck erzeugt, der Spieleinsatz,
    - bb) ansonsten die Zahl und Art der Geräte.
- (2) Spieleinsatz ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (3) Sofern ein Gerät den Spieleinsatz aufgrund seiner Bauart nicht manipulationssicher speichert und demzufolge eine Auslesung des Spieleinsatzes nicht erfolgen kann, gilt als Spieleinsatz der Einsatz im Sinne der §§ 12 Abs. 2 Satz 1 d), 13 Abs. 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung) in ihrer heute geltenden Fassung (Ersatzmaßstab).

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereitstellen eines Gerätes
- a) nach § 2 Nr. 1 a) an den in § 2 Nr. 1 genannten Orten 3,8 v.H. der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 150,00 € in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO oder § 60a Abs. 3 GewO und 50,00 € in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten;
  - b) nach § 2 Nr. 1 b)
    - aa) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO oder § 60 a Abs. 3 GewO 10,0 v.H. der Bemessungsgrundlage im Fall des § 6 Abs. 1 b) aa), ansonsten 80,00 €;
    - bb) aufgestellt in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, 5,0 v.H. der Bemessungsgrundlage im Fall des § 6 Abs. 1 b) aa), ansonsten 40,00 €;
  - c) nach § 2 Nr. 1 c)

- aa) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO oder § 60 a Abs. 3 der GewO 10,0 v.H. der Bemessungsgrundlage im Fall des § 6 Abs. 1 b) aa), ansonsten 60,00 €,
- bb) aufgestellt in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, 5,0 v.H. der Bemessungsgrundlage im Fall des § 6 Abs. 1 b) aa), ansonsten 30,00 €.

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 zusätzlich zu einer etwaigen Steuer nach vorstehendem Abs. 1 je angefangenen Kalendermonat pauschal 150,00 €.
- (3) Weist der Steuerschuldner oder der für die Steuer Haftende nach, dass bei Geräten gemäß § 2 Nr. 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen ebenfalls während eines vollen Kalendermonats nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuererhebung nicht berücksichtigt. Dies gilt nur, wenn die zur Nichtberücksichtigung der Steuererhebung führenden Umstände,
  - a) soweit vorhersehbar, vor Eintritt dieser Umstände der Gemeinde Schömberg angezeigt worden sind oder
  - b) soweit diese Umstände nicht vorhersehbar gewesen sind, unverzüglich nach Eintritt des Umstandes der Gemeinde Schömberg angezeigt worden sind.
- (4) Wird ein Gerät durch ein gleichartiges Gerät am gleichen Aufstellort ersetzt, so sind die Mindeststeuer und die Pauschalsteuer jeweils für das ersetzte und das ersetzende Gerät nur in der Höhe anzusetzen, die dem Verhältnis der Kalendertage, an denen das Gerät aufgestellt war, zu den Kalendertagen, an denen das Gerät nicht aufgestellt war, entspricht (zeitanteilige Mindest- und Pauschalsteuer für die Dauer des Aufstellens). Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des Aufstellortes und bei einem Wechsel des Aufstellers.

## **§ 8**

### **Mehrere Spielstellen**

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Für Geräte im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (= der vorhergehende Kalendermonat) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine vom Steuerpflichtigen unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In der Steueranmeldung ist getrennt nach dem Aufstellort für alle diese Geräte - mit Angabe des Gerätenamens, der Zulassungsnummern, der lfd. Nr. und des Datums und der Uhrzeit des Zählwerkausdrucks – der Spieleinsatz oder bei

Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 der Einsatz i.S.d. Spielverordnung in ihrer heutigen Fassung anzugeben und die Steuer zu berechnen. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben in dieser Steueranmeldung zugrundeliegen, lückenlos im Original beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird oder die Gemeinde Schömberg den Erlass eines Steuerbescheides aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet.

- (2) Bei allen anderen Steuergegenständen wird die Steuer nach Ablauf des Kalendermonats durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist zu entrichten
  - a) bei Steueranmeldungen am 10. Kalendertag nach Ablauf des Kalendermonats,
  - b) bei Festsetzung durch Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.
- (4) Die Gemeinde Schömberg ist berechtigt, auf die voraussichtliche Steuerschuld angemessene Vorauszahlungen durch Vorauszahlungs-Steuerbescheid zu erheben und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung, endgültige Entfernung, die Inbetriebnahme, die Unmöglichkeit der Benutzung, die Außerbetriebsetzung eines jeden Gerätes im Sinne von § 2 Nr. 1, ein Aufstellerwechsel und jede sonstige steuerrechtlich relevante Änderung sind der Gemeinde Schömberg auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche seit dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses, anzuzeigen. Zudem ist bei steuerbefreiten Geräten jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des neuen Spiels anzuzeigen; zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungstatbestände sind zudem sowohl bei einer Änderung des Spiels als auch zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die Spielanleitung des zu verwendenden Spiels vorzulegen.
- (2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten: Gerätename, Zulassungsnummer, ggf. vorhandene lfd. Nummer, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung / Entfernung / Beginn der Unmöglichkeit der Benutzung; für den Fall der Unmöglichkeit der Benutzung ist der Grund anzugeben; bei jeder sonstigen Änderung ist die Änderung an sich mitzuteilen.
- (3) Anzuzeigen ist des Weiteren das Ausspielen von Geld oder Gegenständen im Sinne von § 33d GewO in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht schon nach vorstehenden Regelungen eine Anzeigepflicht besteht.
- (4) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner und daneben der Besitzer und der Eigentümer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raums.

## **§ 11**

### **Besteuerungsverfahren**

- (1) Bei Geräten, deren Besteuerung nach dem Spieleinsatz oder dem Einsatz im Sinne der Spielverordnung in ihrer heute geltenden Fassung erfolgt, ist der letzte Kalendertag des Veranlagungszeitraumes als Auslesetag des Spieleinsatzes bzw. Einsatzes zugrunde zu legen. Ist der letzte Kalendertag des Veranlagungszeitraumes für den Aufstellort ein Ruhetag, soll die Auslesung am unmittelbar vorhergehenden oder unmittelbar nachfolgenden Öffnungstag erfolgen, soweit nicht der Steuerpflichtige das Einverständnis mit einer Auslesung am letzten Kalendertag erklärt. Für den nachfolgenden Veranlagungszeitraum ist die Auslesung lückenlos und sekundengenau hinsichtlich Tag und Uhrzeit an den Auslesezeitpunkt des Ausdruckes des Auslesetages des unmittelbar vorhergehenden Veranlagungszeitraums anzuschließen.
- (2) Zwischenauslesungen sind untersagt. Zwischenauslesungen sind die Auslesungen, die abweichend von vorstehendem Absatz 1 vorgenommen werden.
- (3) Abweichend von den vorstehenden Absätzen 1 und 2 ist zum Zeitpunkt der endgültigen Entfernung, der Unmöglichkeit der Benutzung, der Außerbetriebsetzung und des Aufstellerwechsels zu diesem Zeitpunkt die Auslesung vorzunehmen, bei der Aufstellung und Inbetriebnahme zu diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Auslesungen sollen durch Mitarbeiter der Gemeinde Schömberg oder durch von der Gemeinde Schömberg hinzugezogene Sachverständige erfolgen. Bei nicht zum Ende des Kalendermonats nach dieser Satzung vorgegebenen Auslesungen ist die Gemeinde Schömberg unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, über das Erfordernis der Auslesung in Textform oder Schriftform in Kenntnis zu setzen. Für die Auslesung werden keine Gebühren, Auslagen oder Kosten erhoben.
- (5) Bei Auslesungen durch Mitarbeiter der Gemeinde Schömberg oder durch von der Gemeinde Schömberg hinzugezogene Sachverständige erhält der Steuerpflichtige insbesondere auch zur Durchführung der Steueranmeldung unmittelbar einen Ausdruck der ausgelesenen Daten.

## **§ 12**

### **Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerpflichtige hat ungeachtet der ihm obliegenden Anzeigepflichten und der Verpflichtung zur Abgabe der Steueranmeldungen unverzüglich beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses und auch unverzüglich bei jeder Änderung für die Geräte den Gerätenamen, die Zulassungsnummer, die ggf. vorhandene lfd. Nummer, den Aufstellungsort, den Spieleinsatz bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 nur den Einsatz im Sinne der Spielverordnung in ihrer heutigen Fassung sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte aufzuzeichnen. Werden die Geräte nach dieser Satzung nur nach Pauschalsätzen besteuert, entfällt die Aufzeichnungspflicht des Spieleinsatzes bzw. des Einsatzes im Sinne der Spielverordnung in ihrer heutigen Fassung.

- (2) Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Ereignisse vermitteln können; die Aufzeichnungen müssen die Ereignisse in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (3) Die Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des sie betreffenden Steuerbescheids bzw. der sie betreffenden Steueranmeldung aufzubewahren und können danach gelöscht werden.“

### **§ 13 Amtliche Vordrucke**

Die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Vordrucke sind Bestandteile dieser Satzung und stellen die amtlichen Vordrucke dar.

### **§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Von der Gemeinde Schömberg beauftragte Mitarbeiter sind berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während der Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Das Recht zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen erstreckt sich auch auf das Recht zur Vornahme von Auslesungen der Geräte; hierzu sind die Geräte auf Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich auslesefähig bereitzustellen; die Ausleseschnittstelle muss zur Auslesung offen liegen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. den Anzeigepflichten nach § 10,
  2. den Pflichten zur Abgabe der Steueranmeldung nach § 9,
  3. dem Zwischenauslesungs-Verbot des § 11 Abs. 2 und dem Verbot der Eigenauslesung gemäß § 11 Abs. 4,

4. sowie den Aufbewahrungspflichten nach § 12 dieser Satzung

nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Schömberg, den 27.11.2012

gez. Bettina Mettler, Bürgermeisterin

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in vorstehendem Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Schömberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in vorstehendem Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.